

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 29.04.2025

1. Allgemeines

Allen unseren gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit unserem Kunden zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden weder durch Auftragsannahme noch für den Fall, dass ihnen im Einzelfall durch uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde, Vertragsinhalt.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Textform.

2. Angebote und Auftragsabwicklung

2.1. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit unserer in Textform erfolgten Auftragsbestätigung zu Stande.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Anfragen und bei der Entgegennahme von Aufträgen zu diesem Zwecke seine Daten und, vorbehaltlich ihrer Anwendbarkeit, entsprechend der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) durch uns gespeichert und verarbeitet werden.

Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2. Auch einzelne Abrufaufträge stellen verbindliche Angebote des Kunden dar. Ein Vertragsschluss liegt aber auch insofern erst bei Bestätigung unsererseits in Textform vor.

2.3. Materialfreigaben des Kunden gelten als Erklärung, dass wir das für die Herstellung der geschuldeten Ware erforderliche Material in der notwendigen Menge verbindlich bestellen können. Soweit ein Abruf des Kunden über das zur Bestellung freigegebene Material nicht binnen eines Jahres erfolgt, verpflichtet sich der Kunde gegen Zahlung des 1,5-fachen unseres Materialeinkaufspreises zur Abnahme der bis dahin noch nicht verarbeiteten Materialmenge.

3. Preise

Preise gelten, soweit im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zzgl. jeweils bei Rechnungslegung geltender gesetzlicher Umsatzsteuer ab Werk. Soweit bei der Preisstellung der Preis für Vormaterialien oder Vorleistungen separat ausgewiesen wird, gelten unsere jeweiligen Bezugspreise zur Zeit unserer Bestellung beim Vorlieferanten. Tritt im Übrigen bei Bestellung mit einer Lieferzeit von mehr als 45 Tagen nach unserer Auftragsbestätigung eine wesentliche Änderung von Kosten, wie z. B. für Vormaterial, Fracht, Löhne o. ä. ein, so kann der vereinbarte Preis durch uns in angemessenem Umfang angepasst werden. § 315 BGB findet Anwendung.

4. Versand und Verpackung, Gefahrübergang

4.1. Die Wahl der Versandart bleibt uns vorbehalten. Aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder Beschädigung geht auf den Kunden über, wenn wir diesem gegenüber Versand- oder Abholbereitschaft angezeigt haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

4.3. Unsere Transportbehälter sind von Kunden innerhalb von vier Wochen auf dessen Kosten an uns zurückzugeben.

5. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

5.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitungen dieser Frist werden Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß § 288 BGB fällig. Für jede Mahnung erfolgt eine Berechnung von 10,00 € Mahngebühr. Wir behalten uns zudem alle weitergehenden Rechte und Ansprüche vor, die auf dem Zahlungsverzug des Kunden beruhen.

5.2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden, erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

6. Beschaffenheitsvereinbarung

Angeboten oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen etc. sowie schriftliche Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen etc. gelten, soweit sie nicht in unsere Auftragsbestätigung aufgenommen worden sind, nicht als Beschaffenheitsvereinbarung. Änderungen unserer Angebote und Lieferungen, soweit sie insbesondere dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Wir sind zur Überprüfung der vom Kunden bekannt gegebenen Maße, Gewichte usw. nicht verpflichtet.

7. Rügepflicht

Unsere Lieferungen sind vom Kunden unverzüglich einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Er hat uns offensichtliche Mängel der Lieferung unverzüglich in Textform anzuseigen. § 377 HGB findet Anwendung.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 12 - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

8.1. Alle diejenigen Liefergegenstände werden unentgeltlich nach unserer Wahl nachgebessert oder ersetzt, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden von uns zu vertretenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

Mehr- oder Minderlieferungen von 15% stellen jedoch keinen Mangel dar. Das gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen.

8.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Das gilt auch für Aussortierungen. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus erstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das sofortige Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung unsererseits vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes durch den Kunden. Sofern wir zur Verweigerung einer Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt wären, entfällt das Recht zur Selbstvornahme des Kunden.

8.3. Der Kunde hat uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend macht, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Aufwendungen des Kunden, die zu Prüfungszwecken, zur Nachlieferung oder Ersatzlieferung notwendig sind (Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten) erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vorliegen eines Mangels. Wir können jedoch vom Kunden die uns aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die Kosten von uns vorgenommener Ausortierungen.

8.4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl ein Recht zur Minderung des Vertragspreises oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen und den Mangel auch innerhalb einer weiteren Nachfrist nicht beseitigt haben oder die Nacherfüllung zweifach fehlgeschlagen oder diese dem Kunden unzumutbar ist.

8.5. Bei Geschäften mit Unternehmern keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Nichtbeachtung der jeweiligen Betriebsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Transport oder Lagerung von Liefergegenständen.

8.6. Wir haben das Recht, bei Auftreten eines Mangels oder im Falle der Ziffer 12 den Mangel bzw. Schaden durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Rechtsmängel

8.7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zu einer durch uns zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.8. Die unter Ziffer 8.8. genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Ziffer 12. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a) der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet; und
- b) der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.8 ermöglicht; und
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

9. Bestellungen/Rahmenverträge/Abrufverträge

Werden Bestellungen/Abrufaufträge nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Lieferfrist abgerufen, sind wir berechtigt, Rechnung gegenüber dem Kunden zu legen. Das gleiche gilt für Bezugsverträge aller Art und Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Auftragsbestätigung sechs Monate vergangen sind. Für durch den Kunden freigegebenes Material gilt Ziffer 2.3.

10. Lieferzeit

10.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus unseren Vereinbarungen mit dem Kunden. Ihre Einhaltung durch uns setzt aber voraus, dass alle kaufmännischen Fragen mit dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen und ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

10.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden sobald als möglich mit.

10.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir vor ihrem Ablauf die Versand- oder Abholbereitschaft an den Kunden gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir erst durch Mahnung in Verzug.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so ist er, beginnend einen Monat nach Meldung der Abholbereitschaft, verpflichtet, die uns durch die Verzögerung entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten.

10.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

10.5. Bezuglich der Haftung gilt Ziffer 12.2. bis 12.4.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Zu diesen Forderungen zählen Nebenforderungen, Schadensansprüche sowie künftig entstehende Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

11.2. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Liefergegenständen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

11.3. Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung dürfen die Liefergegenstände weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Kunde hat uns bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sofort schriftlich zu benachrichtigen. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir Liefergegenstände nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände angemessen gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit sämtliche Entschädigungsansprüche, die ihm aus o.a. Versicherungsschäden zustehen, in Höhe unserer Forderung an uns ab.

11.4. Solange uns das Eigentum an den Liefergegenständen noch zusteht, diese sich aber bereits im Besitz des Kunden befinden ist dieser verpflichtet, die Liefergegenstände ordnungsgemäß auf eigene Kosten für uns zu lagern und gegen Korrosion zu schützen.

11.5. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

11.6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefergegenstände zu verlangen. Sonstige uns zustehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Haftung

12.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 8 - Sachmängel - und 12.2 entsprechend.

12.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei:

- a) Vorsatz
- b) grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- e) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

12.3. Bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dazu gehört nicht der entgangene Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

12.4. Bei der Bemessung unserer etwaigen Haftung sind unsere jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung zum Kunden, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Liefergegenstandes angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes stehen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.5. In jedem Fall ist unsere Haftung auf die Höhe unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Höhe der Haftungssumme teilen wir unserem Kunden auf Nachfrage mit.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden uns gegenüber gleich aus welchen Rechtsgründen verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Ausgenommen davon sind Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, die den gesetzlichen Verjährungsfristen unterliegen. Dies gilt auch für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12.2. und 12.3. gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Gemeinsamer Erfüllungsort ist unser Sitz.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Marienberg bzw. das Landgericht Chemnitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch durch die Übermittlung per E-Mail gewahrt.